

**DBA DEUTSCHLAND TAIWAN:
EXKURS WARENLAGER UND
MONTAGETÄTIGKEITEN**

Melanie LANGENHORST
Nathan KAISER

September 2013

DBA zwischen Deutschland und Taipei

Ein Exkurs: Annahme einer Betriebsstätte betr. Warenlager und Montagetätigkeiten

Hintergrund

Natürliche Personen sowie Unternehmen haben grundsätzlich in dem Land Steuern auf ihr erzielt Einkommen zu zahlen, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (**“Territorialprinzip”**).¹ Dies führt jedoch in einigen Fällen zu Schwierigkeiten, wenn beispielsweise ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort sein Einkommen erzielt. Dann nämlich erhebt derjenige Staat Steuern auf das erzielte Einkommen, in dem der deutsche Staatsangehörige seinen Wohnsitz hat und das Einkommen erzielt hat. Gleichzeitig jedoch erhebt der deutsche Staat Steuern auf dieses erzielte Einkommen, weil § 49 EStG im Ausland erzielt Einkommen demjenigen Einkommen gleichstellt, das unter die deutsche Einkommensteuer fallen würde, wenn es in Deutschland erzielt worden wäre. Dieses Prinzip gilt ebenso für Unternehmen.²

Um diese doppelte Besteuerung des Einkommens zu vermeiden, haben viele Länder sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (**“DBA”**) abgeschlossen. Darunter versteht man einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen zwei Staaten, in dem geregelt wird, welchem Staat das erzielte Einkommen zusteht.

Da die Bundesrepublik Deutschland jedoch nie einen souveränen Staat Taiwan anerkannt hat, war es lange Zeit nicht möglich, ein klassisches Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Taiwan abzuschließen. Um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Taiwan zu verbessern und Wettbewerbsbeziehungen zu verringern, wurde letztendlich eine Variante gewählt, die auch von anderen europäischen Staaten im Verhältnis zu Taiwan praktiziert wird:

Der Leiter des Deutschen Instituts in Taipeh und der Leiter der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland haben ein Abkommen unterzeichnet, das seinem Inhalt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen gleich kommt aber keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellt.

Dieses “Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen” (**“DBA”**) ist zum 7. November 2012 in Kraft getreten und findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung.

¹ §1 Abs.1 EStG

² §1 Abs.1, Abs. 2 KStG

B. Änderungen in Bezug auf die Besteuerung von Betriebsstätten

Ob ein Unternehmen in einem Land Steuer zu zahlen hat, richtet sich danach, ob das Unternehmen in diesem Land eine Betriebsstätte unterhält. Unter einer Betriebsstätte versteht man eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.³

I. Warenlager

Ob ein Warenlager unter die Definition einer Betriebsstätte fällt, war bis zum Abschluss des DBA strittig. Nach der deutschen Definition war dies der Fall,⁴ wohingegen keine Betriebsstätte angenommen wurde, wenn ein DBA bestand, das sich an dem OECD-Musterabkommen⁵ orientiert hatte. Für den Fall eines Warenlagers in Taiwan bedeutete dies, dass sowohl der deutsche Staat Steuern auf dieses Warenlager erhoben hat, als auch Taiwan.⁶

Mit dem zum 7. November 2012 in Kraft getretenen Abkommen ist dieses Problem nun endgültig behoben. Das zwischen Deutschland und Taiwan getroffene Abkommen orientiert sich sehr stark am OECD-Musterabkommen. In Art. 5 Abs. 4 lit. a) des getroffenen Abkommens ("DBA") ist nun klar bestimmt, dass eine Einrichtung, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt wird, keine Betriebsstätte darstellt, wodurch eine Besteuerung entfällt. Selbiges gilt für Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,⁷ Bestände die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen be- oder verarbeitet zu werden,⁸ feste Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen,⁹ sowie feste Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, mehrere der vorgenannten Tätigkeiten auszuüben, sofern die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.¹⁰

³ Art. 5 Abs. 1 OECD-MA

⁴ § 12 AO

⁵ Art. 5 Abs. 1 OECD-MA

⁶ Gestattet aufgrund des Quellenstaatsprinzips

⁷ Art. 5 Abs. 4 lit. b DBA

⁸ Art. 5 Abs. 4 lit. c DBA

⁹ Art. 5 Abs. 4 lit. d DBA

¹⁰ Art. 5 Abs. 4 lit. e DBA

Mit Abschluss des DBA können deutsche Firmen nun aufatmen, die Warenlager in Taiwan unterhalten und diese in der Vergangenheit besteuern mussten, denn nun hat der deutsche Staat die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Praktisch erfolgt dies entweder durch Anwendung der Freistellungsmethode (heißt das Deutschland das Betriebstättenergebnis von der Steuerbemessungsgrundlage ausnimmt) oder durch die Anrechnungsmethode (heißt das die auf das Betriebstättenergebnis entfallende ausländische Steuer auf die inländische Steuer angerechnet wird).

II. Montagetätigkeiten

Eine ähnliche Klarheit bringt das DBA in Bezug auf Montagetätigkeiten. Vor Abschluss des Abkommens konnte auch durch die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland für Montagetätigkeiten eine Betriebsstätte entstehen. Nach Art. 12 AO wurde aus deutscher Sicht dann eine Betriebsstätte angenommen, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage (oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen, ebenso mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen) länger als sechs Monaten gedauert haben. Dagegen sieht das OECD-Musterabkommen in Art. 5 vor, dass eine Betriebsstätte für Montagetätigkeiten ab einer Dauer von 12 Monaten angenommen wird.¹¹ Nunmehr ist in dem DBA klar geregelt, dass eine Betriebsstätte durch Bauausführung bzw. Montagetätigkeiten dann entsteht, sobald eine Dauer von sechs Monaten überschritten wird.¹² Falls das Finanzamt eine Betriebsstätte annimmt, wird diese jedoch von Anfang an besteuert, nicht erst ab Ablauf der 6-Monatsfrist. Eine Betriebsstätte wird ferner begründet für Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen, die ein Unternehmen in Taiwan erbringt, sobald dies über einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt mehr als sechs Monate innerhalb von 12 Monaten ausgeführt wird.¹³

¹¹ Art. 5 Abs. 3 OECD-MA

¹² Art. 5 Abs. 3 lit. a DBA

¹³ Art. 5 Abs. 3 lit. b DBA

* * * * *
* * *
*

DISCLAIMER

This publication is not intended to provide accurate information in regard to the subject matter covered. Readers entering into transaction on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor. Eiger Law, the author, consultant or general editor of this publication expressly disclaim all and any liability and responsibility to any person, whether a future client or mere reader of this publication or not, in respect of anything and of the consequences of anything, done or omitted to be done by any such person in reliance, whether wholly or partially, upon the whole or any part of the contents of this publication. This work is licensed under the Creative Commons Attribution-ShareAlike 3.0 Unported License. To view a copy of this license, please visit <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>.

